



Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

– unter Umsetzung des Konjunkturpaketes –

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Voraussetzungen:

- a) **Antragsberechtigt** sind KMU, die durch die COVID-19 Krise in erheblichem Umfang betroffen sind.
 - aa) **KMU** = sind solche Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Es zählen die Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29.02.2020.

Bei Ausbildungsverbänden zählen die Beschäftigten der einzelnen KMU zusammen.
 - bb) **In erheblichen Umfang von COVID-19 betroffen** = ist ein Unternehmen, wenn es in der ersten Jahreshälfte mind. einen Monat Kurzarbeit hatte oder der Umsatz im April und Mai 2020 um durchschnittlich 60% gegenüber dem entsprechenden Zeitraum im Vorjahr eingebrochen ist.
- b) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in den bundes- sowie landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen
- c) **Ausbildungsniveau** wurde im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringert.
- d) **Förderzeitraum:** Ausbildungsjahr 2020/2021

Förderhöhe: einmaliger Zuschuss in Höhe von EUR 2.000,00 je Auszubildenden



2. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus je Auszubildenden von EUR 3.000,00

Voraussetzungen:

- a) **Antragsberechtigt** sind KMU, die durch die COVID-19 Krise in erheblichem Umfang betroffen sind.
 - aa) **KMU** = sind solche Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Es zählen die Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29.02.2020.

Bei Ausbildungsverbänden zählen die Beschäftigten der einzelnen KMU zusammen.
 - bb) **In erheblichen Umfang von COVID-19 betroffen** = ist ein Unternehmen, wenn es in der ersten Jahreshälfte mind. einen Monat Kurzarbeit hatte oder der Umsatz im April und Mai 2020 um durchschnittlich 60% gegenüber dem entsprechenden Zeitraum im Vorjahr eingebrochen ist.
- b) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in den bundes- sowie landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen
- c) **Ausbildungsniveau** wurde im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöht.
- d) **Förderzeitraum:** Ausbildungsjahr 2020/2021

Förderhöhe: einmaliger Zuschuss in Höhe von EUR 3.000,00 je Auszubildenden



3. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Voraussetzungen:

- a) **Antragsberechtigt** sind KMU. **KMU** = sind solche Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Es zählen die Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29.02.2020. Bei Ausbildungsverbänden zählen die Beschäftigten der einzelnen KMU zusammen.
- b) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in den bundes- sowie landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen
- c) Ausbildungsaktivitäten bleiben bestehen und Auszubildende gehen trotz erheblichen Arbeitsausfalls nicht in Kurzarbeit.
- d) **Arbeitsausfall** im Unternehmen von mind. 50%.
- e) Befristung der Förderung bis 31.12.2020

Förderhöhe: Erstattung in Höhe von 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden vollen Monat, in dem im Betrieb Kurzarbeit von mind. 50 % zu verzeichnen ist.

4. Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Voraussetzungen:

- a) **Antragsberechtigt** sind KMU. **KMU** = sind solche Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Es zählen die Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29.02.2020. Bei Ausbildungsverbänden zählen die Beschäftigten der einzelnen KMU zusammen.
- b) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in den bundes- sowie landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen
- c) Übernahme Ausbildung für mind. sechs Monate im eigenen Unternehmen
- d) Vorliegen der notwendigen Ausbildereignung

Förderhöhe: Details hierzu sollen noch von der Allianz für Aus- und Weiterbildung in einer Förderrichtlinie erarbeitet werden und sollen befristet bis zum 30.06.2021 laufen.



5. Übernahmeprämie

Voraussetzungen:

- a) **Antragsberechtigt** sind KMU. **KMU** = sind solche Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Es zählen die Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29.02.2020. Bei Ausbildungsverbänden zählen die Beschäftigten der einzelnen KMU zusammen.
- b) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in den bundes- sowie landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen
- c) Komplette Übernahme Auszubildenden für die Dauer der restlichen Ausbildung
- d) von einem KMU, welches aufgrund der Pandemie bis zum 31.12.2020 das Insolvenzverfahren eröffnet
- e) Befristung der Förderung bis 30.06.2021

Förderhöhe: einmaliger Förderzuschuss in Höhe von EUR 3.000,00 pro aufgenommenen Auszubildenden

WICHTIG: Die Inanspruchnahme dieser Förderoptionen schließen den Rückgriff auf andere Fördertöpfe mit derselben Zielsetzung aus.

Die Unternehmen haben so zu unterscheiden, welche Fördertöpfe es beanspruchen möchte.

Für die Fördermaßnahmen 1, 2, 3 und 5 soll die für die Unternehmung zuständige Agentur für Arbeit zuständig werden.